(zu § 50)

- Instandhaltung der Bremsen -

Bestimmungen für die Instandhaltung der Bremseinrichtungen an Fahrzeugen

- 1. Zu den Bremseinrichtungen der Fahrzeuge gehören:
 - Druckluftbremsen
 - Hand- bzw. Fußbremsen
 - sonstige Bremsen.
- 2. Für die Instandhaltung der Bremseinrichtungen gelten:
 - für Triebfahrzeuge die Dienstvorschrift für die Instandhaltung der Triebfahrzeuge, Teilheft 26, Bremsen (Dienstvorschrift 946 Th. 26 der Deutschen Reichsbahn)
 - für Wagen die Dienstvorschrift für die Instandhaltung der Wagen, Teilheft 28, Bremsen (Dienstvorschrift 984 Th. 28 der Deutschen Reichsbahn).

Für die Bremseinrichtungen von Nebenfahrzeugen, die denen der Triebfahrzeuge bzw. Wagen entsprechen, sind die vorgenannten Dienstvorschriften anzuwenden.

Für sonstige Bremseinrichtungen gelten die Vorschriften der Hersteller.

- 3. Die Bremseinrichtungen der Fahrzeuge sind in Abständen von
 - 24 Monaten bei Triebfahrzeugen,
 - 48 Monaten bei Nebenfahrzeugen mit Fahrantrieb,
 - 72 Monaten bei allen übrigen Fahrzeugen

einer Bremsrevision zu unterziehen, sofern für sonstige Bremsen vom Hersteller keine kürzeren Fristen vorgeschrieben sind. Mit jeder Untersuchung der Fahrzeuge ist eine Bremsrevision zu verbinden.

- Zwischen den Bremsrevisionen sind Bremsuntersuchungen auszuführen. Die Fristen der Bremsuntersuchungen betragen
 - 6 Monate bei Triebfahrzeugen,
 - 24 Monate bei allen übrigen Fahrzeugen.
- 5. Die Frist für die Bremsrevision darf nach einer zusätzlichen Bremsuntersuchung einmal um 3 Monate und die Frist der Bremsuntersuchung nach einer zusätzlichen Bremsprüfung einmal um 2 Wochen verlängert werden. Die Fristen der Betriebszeit für die Bremsarmaturen dürfen bei der Verlängerung der Frist für die Bremsrevisionen überschritten werden.
- 6. Bei den Bremsrevisionen sind alle Bremsarmaturen gegen neue oder aufgearbeitete auszutauschen, sofern ihre mögliche Betriebszeit bis zur nächsten Bremsrevision nicht mehr gegeben ist. Die Aufarbeitung der Bremsarmaturen darf nur in den Bremsventilwerkstätten der Deutschen Reichsbahn, besonders zugelassenen Werkstätten oder vom Hersteller erfolgen.

Bei der Bremsuntersuchung ist der technische Zustand, die Funktionstüchtigkeit und die Dichtigkeit der Bremseinrichtungen zu prüfen. Schadhafte Bremsteile bzw. Bremsarmaturen sind durch neue oder aufgearbeitete zu ersetzen.

- 7. Für die Fristen der Betriebs- und Lagerzeiten der druckluftsteuernden Bremsbauteile, Bremsarmaturen und Bremsprüfeinrichtungen, sowie für deren Lagerung und ihren Versand sind die entsprechenden Bestimmungen der Dienstvorschrift für den Bremsdienst, Teilheft 3, Instandhaltung der Bremsen (Dienstvorschrift 979 Th. 3 der Deutschen Reichsbahn) anzuwenden.
- 8. Die Bremsrevisionen und -untersuchungen an Druckluftbremsen sind mit einer Bremsabschlußprüfung abzuschließen.
- 9. Zur Durchführung von Bremsabschlußprüfungen sowie zur Verlängerung der Fristen gemäß Abschn. 5 sind berechtigt:
 - Fachkräfte der Anschließer, wenn sie von der Staatlichen Bahnaufsicht dafür besonders zugelassen sind,
 - technische Aufsichtskräfte der Deutschen Reichsbahn.
- Bremsrevisionen und -untersuchungen an Fahrzeugen, die nur Hand- bzw. Fußbremsen haben, sowie die Instandhaltung der sonstigen Bremsen sind von Fachkräften der Anschließer auszuführen und abzunehmen.
- 11. Alle Instandhaltungsarbeiten an den Bremseinrichtungen der Fahrzeuge sowie Fristverlängerungen sind bei Triebfahrzeugen im "Nachweis der Fristarbeiten an Triebfahrzeugen" nach Vordruck Nr. 1/BOA, bei den übrigen Fahrzeugen in den Betriebsunterlagen der Fahrzeuge nachzuweisen.
- 12. Das Datum der Bremsrevision, der letzten nachfolgenden Bremsuntersuchung, Fristverlängerungen und die ausführende Werkstatt (Kurzzeichen) ist an beiden Seiten der Fahrzeuge anzuschreiben. z. B.

Br.REV

15.05.82 BW Sd

Br.Unt.

15. 11. 82 VEB ETW

Fristverl. bis

22, 05, 83 VEB ETW